

# Ausführungsbestimmungen zum Geoinformationsgesetz

vom 18. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013)

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 des kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 1. Juli 2011<sup>1)</sup> und Artikel 17b Absatz 2 der Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1**      *Organisation und Betrieb des Geoinformationssystems*

<sup>1</sup> Die Organisation und der Betrieb des Geoinformationssystems und die Aufgaben der GIS-Geschäftsstelle richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Kanton Obwalden und der GIS Daten AG.

<sup>2</sup> Unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Geoinformationssystems und missbräuchliche Manipulationen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu unterbinden.

<sup>3</sup> Archivierung und Historisierung richten sich sinngemäss nach Art. 13 und Art. 15 der Geoinformationsverordnung<sup>3)</sup>

### **Art. 2**      *Geodaten von Dritten*

<sup>1</sup> Geodaten von Privaten und Dritten können in das Geoinformationssystem aufgenommen werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Der Leitungskataster ist in das Geoinformationssystem soweit möglich aufzunehmen.

---

<sup>1)</sup> GDB 131.5

<sup>2)</sup> GDB 213.41

<sup>3)</sup> SR 510.620

<sup>2</sup> Das Volkswirtschaftsamt entscheidet über das Gesuch um Aufnahme von Geodaten. Im Gesuch sind der Inhalt der Geodaten und die Zielsetzung der Aufnahme der Daten in das Geoinformationssystem genau zu umschreiben.

<sup>3</sup> Das Volkswirtschaftsamt kann die Aufnahme von Geodaten unter Auflagen und Bedingungen bewilligen oder die Aufnahme der Daten befristen. Die GIS-Koordinationsstelle legt die qualitativen und technischen Mindestanforderungen für die Geodaten fest.

<sup>4</sup> Für die Bearbeitung des Gesuchs kann eine Gebühr bis Fr. 200.– erhoben werden.

### **Art. 3**            *GIS-Koordinationsstelle*

<sup>1</sup> Die GIS-Koordinationsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Koordination der Erhebung, Beschaffung, Nutzung und Weitergabe von Geodaten und Beratung in technischen Fragen;
- b. Fachliche Vertretung der Anliegen des Kantons Obwalden gegenüber dem Bund, den Gemeinden und Dritten und Mitwirkung bei gemeinsamen Projekten;
- c. Leitung der Plattform für kantonale GIS-Anwender, Sicherstellen des Austausches von Informationen innerhalb des Kantons zwischen den einzelnen Fachstellen.

<sup>2</sup> Soweit es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe handelt, sind die Leistungen der GIS-Koordinationsstelle für folgende Stellen kostenlos:

- a. die mit dem Vollzug des Geoinformationsrechts beauftragte Stelle;
- b. die kantonale Verwaltung;
- c. die Gemeinden und andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

<sup>3</sup> Ansonsten erhebt die GIS-Koordinationsstelle für ihre Tätigkeit Gebühren zu einem Stundenansatz, der sich nach dem kantonalen Honorartarif für Ingenieure richtet.

### **Art. 4**            *Geobasisdatenkatalog*                       *a. Allgemeines*

<sup>1</sup> Der Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts ist in Anhang 1 aufgeführt, der Geobasisdatenkatalog des kantonalen Rechts wird in Anhang 2 aufgeführt. Die Geobasisdaten müssen nicht flächendeckend für alle Gemeinden vorhanden sein.

<sup>2</sup> Der Geobasisdatenkatalog des kantonalen Rechts wird vom Regierungsrat festgelegt. Die GIS-Geschäftsstelle verwaltet die Daten.

<sup>3</sup> Die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten- und Geometadaten werden von der GIS-Koordinationsstelle und der GIS-Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen festgelegt.

<sup>4</sup> Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts werden entsprechend dem Leistungsauftrag archiviert und historisiert. Die zuständige Fachstelle kann andere Stellen oder Dritte damit beauftragen.

#### **Art. 5**      *b. Zuständige Stelle*

<sup>1</sup> Verantwortlich für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten sind die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Stellen.

#### **Art. 6**      *c. Zugriffsberechtigung*

<sup>1</sup> Die Zugriffsberechtigung auf die Geobasisdaten des kantonalen Rechts ist im Anhang geregelt und erfolgt in analoger Anwendung der Regelung von Art. 21 bis 25 der Geoinformationsverordnung.

<sup>2</sup> Über die Zugriffsberechtigung entscheidet die GIS-Geschäftsstelle.

#### **Art. 7**      *Eigentümerabfrage*

<sup>1</sup> Registrierte Nutzer des Geoinformationssystems können den Namen und den Vornamen der Grundeigentümerschaft und deren Eigentumsform einer Parzelle abfragen. Serienabfragen sind nicht gestattet.

<sup>2</sup> Auf die Daten des Grundbuchs darf nur im Rahmen der Bundesgesetzgebung zugegriffen werden.

#### **Art. 8**      *Organisation des ÖREB-Katasters*

<sup>1</sup> Verantwortlich für die Führung des ÖREB-Katasters ist das Volkswirtschaftsamt. Die operative Verwaltung erfolgt durch die GIS-Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Der ÖREB-Kataster des kantonalen Rechts wird aufgrund der Erfahrungen im Pilotprojekt durch das Volkswirtschaftsamt festgelegt.

<sup>3</sup> Für die Abgabe beglaubigter Auszüge aus dem Geoinformationssystem einschliesslich ÖREB-Kataster ist die GIS-Geschäftsstelle zuständig.

**Art. 9**      *Meldepflicht und Nachführung*

<sup>1</sup> Entscheide, die zum Inhalt des ÖREB-Katasters gehören, sind der GIS-Geschäftsstelle und der GIS-Koordinationsstelle zu melden, sobald sie rechtskräftig sind.

<sup>2</sup> Die zuständige Fachstelle leitet die Daten über die Änderung des ÖREB-Katasters raschmöglichst, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat seit Rechtskraft an die GIS-Geschäftsstelle. Das Datenaustauschformat muss den anerkannten Normen (INTERLIS) entsprechen.

<sup>3</sup> Die Nachführung des ÖREB-Katasters erfolgt so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Daten an die GIS-Geschäftsstelle. Diese überprüft die Daten auf Vollständigkeit und offenkundige Fehler. Soweit die Nachführung nicht innerhalb eines Monats erfolgen kann, wird im ÖREB-Kataster ein Vermerk auf die ausstehende Nachführung angebracht.

**Art. 10**      *Einsichtsstellen*

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsamt und die Gemeindekanzleien haben Interessierten den unentgeltlichen elektronischen Zugang zum ÖREB-Kataster zu gewähren. Der Zugang kann zeitlich beschränkt werden.

<sup>2</sup> Für Druckausgaben wird keine Nutzungsgebühr erhoben. Es kann jedoch eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

**2. Gebühren für die Nutzung des Geoinformationssystems**

**Art. 11**      *Gebührenpflicht*  
*a. Grundsätze*

<sup>1</sup> Registrierte Benutzer haben für den Zugriff auf Daten der Berechtigungsstufe B und für die Nutzung von Geodiensten eine Gebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für den Zugang zu den Daten des Geoinformationssystems und des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 des kantonalen Geoinformationsgesetzes<sup>4)</sup>.

<sup>3</sup> Die Gebühren für Dienstleistungen, die im Tarif nicht aufgeführt sind, werden nach dem Zeitaufwand bemessen. Richtlinie für den Stundenansatz ist der kantonale Honorartarif für Ingenieure.

---

<sup>4)</sup> GDB 131.5

<sup>4</sup> Der Regierungsrat und die GIS-Geschäftsstelle können mit wirtschaftlich erheblich Interessierten wie Banken, Versicherungen und dergleichen Pauschalvereinbarungen über die Nutzung von Daten aus dem Geoinformationssystem abschliessen.

**Art. 12**      *b. Ausnahmen*

<sup>1</sup> Von der Nutzungsgebühr ausgenommen sind die Amtsstellen:

- a. gemäss Art. 17 Abs. 2 kGeoIG<sup>5)</sup>;
- b. des Kantons Nidwalden und seiner Gemeinden.

**Art. 13**      *Nutzungsgebühren*  
*a. für gedruckte Erzeugnisse*

<sup>1</sup> Für den Datenbezug in Form gedruckter Erzeugnisse wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Erhebung der Bearbeitungsgebühr bleibt vorbehalten.

**Art. 14**      *b. für digitale Erzeugnisse*

<sup>1</sup> Für den digitalen Datenbezug wird folgende Nutzungsgebühr pro Gemeinde erhoben (Beträge in Fr.):

Für eine Fläche	Grundgebühr	Zuschlag pro Informationsebene
a. bis 10 Hektaren	20.–	5.–
b. über 10 – 500 Hektaren	100.–	25.–
c. über 500 – 4 000 Hektaren	200.–	50.–
d. über 4 000 Hektaren	400.–	100.–

<sup>2</sup> Die gesamte Nutzungsgebühr reduziert sich ab der 2. Teilfläche um jeweils drei Prozent für jede weitere Teilfläche.

<sup>3</sup> Die Gebühr für eine gesteigerte Datennutzung wird im Einzelfall festgelegt und bemisst sich insbesondere nach:

- a. der Datenmenge;
- b. der Intensität und Dauer der Datennutzung;
- c. den Nutzungsmöglichkeiten.

<sup>5)</sup> GDB 131.5

**Art. 15**      *Unterhaltsgebühren*

<sup>1</sup> Dateneigentümerinnen und Dateneigentümer haben für jede ihrer Informationsebenen pro Gemeinde eine jährliche Pauschalgebühr für den Unterhalt der Daten zu entrichten.

<sup>2</sup> Diese beträgt höchstens Fr. 4 000.– und bemisst sich insbesondere nach:

- a. der Fläche;
- b. der Datenmenge;
- c. der Komplexität des verwalteten Themas.

**Art. 16**      *Bearbeitungs-, Beratungsgebühren*

<sup>1</sup> Die Gebührenerhebung für Datenbearbeitungen, wie insbesondere den Datenbezug, sowie Beratungen richtet sich nach dem Zeitaufwand.

<sup>2</sup> Auslagen werden separat verrechnet.

<sup>3</sup> Der Stundenansatz richtet sich nach dem kantonalen Honorartarif für Ingenieurinnen und Ingenieure.

**Art. 17**      *Beglaubigte Auszüge*

<sup>1</sup> Für das Ausstellen beglaubigter Auszüge aus der amtlichen Vermessung (Art. 33 GeolG)<sup>6)</sup> und aus dem ÖREB-Kataster (Art. 14 und 15 der eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, ÖREBKV<sup>7)</sup>) ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten, mindestens jedoch Fr. 50.–.

**Art. 18**      *Gebührenbezug*

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

---

<sup>6)</sup> SR 510.62

<sup>7)</sup> SR 510.622.4

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19**      *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der GIS-Geschäftsstelle kann innert 20 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

#### **Art. 20**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Ausführungsbestimmungen über die Gebühren für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen aus den Daten der amtlichen Vermessung vom 2. November 1999<sup>8)</sup> werden aufgehoben.

#### **Art. 21**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

---

<sup>8)</sup> OGS 1999, 108

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
18.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	OGS 2012, 81



**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	18.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	OGS 2012, 81

## Anhang 1

Geobasisdaten des Bundesrechts (Art. 1 Abs. 1 Geoinformationsverordnung)<sup>1</sup>

ID	Bezeichnung	Zugangs- berechtigung			Download- dienst
		[A, B, C siehe Legende]			
[1]	[2]	Kanton	Ge- meinde	[14]	
[1]	[2]	[7]	[8]	[14]	
7	Grundbuch: öffentlich zugängliche Informationen	GB		A	
8	Grundbuch: übrige Daten gemäss eGRISDM	GB		B	
14	Strassenverkehrszählung regionales und lokales Netz	ARV		A	X
17	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz regional und lokal	AKS		A	X
23	Übrige Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung	WAN		A	X
26	Kantonales Inventar der Auengebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	WAN		A	X
27	Kantonales Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	WAN		A	X
28	Kantonales Inventar der Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	WAN		A	X
29	Kantonales Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	WAN		A	X
51	Plan für das Grundbuch (amtliche Vermessung)	AV		A	X
52	Basisplan-AV-CH (amtliche Ver-	AV		A	X

<sup>1</sup> SR 510.620

	messung)				
54	Fixpunkte (amtliche Vermessung)	AV		A	X
55	Bodenbedeckung (amtliche Vermessung)	AV		A	X
56	Einzelobjekte (amtliche Vermessung)	AV		A	X
57	Höhen (amtliche Vermessung)	AV		A	X
58	Nomenklatur (amtliche Vermessung)	AV		A	X
59	Liegenschaften (amtliche Vermessung)	AV		A	X
60	Gebäudeadressen (amtliche Vermessung)	AV		A	X
61	Dauernde Bodenverschiebungen (amtliche Vermessung)	AV		A	X
62	Hoheitsgrenzen (amtliche Vermessung)	AV		A	X
63	Administrative Einteilungen (amtliche Vermessung)	AV		A	X
64	Rohrleitungen (amtliche Vermessung)	AV		A	X
66	Inventar Trinkwasserversorgung in Notlagen	[UM]	Gemeinden	C	
67	Velowegnetze	ARV		A	X
68	Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF	LW		A	X
69	Kantonaler Richtplan	ARV		A	
73A	Kantonale Nutzungsplanung	ARV		A	X
73B	Kommunale Nutzungsplanung	[ARV]	Gemeinden	A	X
74	Stand der Erschliessung	[ARV]	Gemeinden	A	X
76A	Kantonale Planungszonen	ARV		A	X
76B	Kommunale Planungszonen	[ARV]	Gemein	A	X

			meinden		
79	Fuss- und Wanderwegnetze	ARV	Gemeinden	A	X
81	Hochwasserschutz und -sicherheit (weitere Erhebungen)	NGF		A	
100	Einschränkungen für die Binnenschifffahrt	SJD		A	X
113	Risikokataster (Erhebungen der Kantone)	UM		B	
114	Abfallanlagen	UM		A	X
115	Deponieverzeichnis	UM		A	X
116	Kataster der belasteten Standorte	UM		A	X
122	Kantonale Erhebungen der Luftbelastung (Messnetze)	UM		A	X
125	Ergebnisse Kantonale Überwachung Bodenbelastung	UM		A	
128	Regionale Entwässerungsplanung REP	UM		A	X
129	Kommunale Entwässerungsplanung GEP	[UM]	Gemeinden	A	X
130	Gewässerschutzbereiche	UM		A	X
131	Grundwasserschutzzonen	UM		A	X
132	Grundwasserschutzareale	UM		A	X
134	Wasserqualität (weitere Erhebungen)	UM		B	
136	Hydrologische Verhältnisse (weitere Erhebungen)	UM		A	
138	Trinkwasserversorgung (Wasserversorgungsatlas)	UM		B	
139	Inventar über Grundwasservorkommen und Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungsatlas)	UM		A	X
140	Inventar der bestehenden Wasserentnahmen	UM		A	

141	Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen	UM		A	X
144A	Lärmbelastungskataster für Kantonsstrassen	HTA UM		A	
144B	Lärmbelastungskataster für Gemeindestrassen	[HTA] [UM]	Gemeinden	A	
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	[UM] [ARV]	Gemeinden	A	X
151	Rebbaukataster	LW		A	X
152	Hang- und Steillagen	LW		A	X
153	Landwirtschaftliche Kulturlflächen	LW		A	X
154	Gebietsüberwachung Schadorganismen	LW , UM		A	X
156	Waldfeststellungen	WAN		A	
157	Waldgrenzen (in Bauzonen)	WAN		A	X
159	Waldabstandslinien	WAN ARV	Gemeinde	A	X
160	Waldreservate	WAN		A	X
161	Forstliche Planung (Standortverhältnisse, Waldfunktionen)	WAN		A	X
166	Gefahrenkarten	NGF		A	
167	Gefahrenkataster	NGF		A	
168	Jagdbanngebiete kantonal	WAN		A	X
172	Vogelreservate kantonal	WAN		A	X
174	Fischschongebiete	UM		A	X
182	Radondatenbank	Laburk		B	
183	Stromversorgungssicherheit: Netzgebiete	HTA		A	X
184	Kantonale Ausnahmetransport-routen	HTA		A	X
185	Rodungen und Rodungersatz	WAN		A	
186	Trockenwiesen und –weiden (Tww)	WAN		A	
187	Pärke von nationaler Bedeutung	ARV		A	
188	Kantonales Inventar der Kulturgü-	AKS		A	

---

	ter von regionaler und lokaler Bedeutung				
189	Kantonales Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	WAN		A	X
190	Gewässerraum	NGF		A	X
191	Planung der Revitalisierung von Gewässern	NGF		A	X
192	Planung und Berichterstattung der Sanierung Wasserkraft	UM		A	
194	Stauanlagen unter kantonaler Aufsicht	NGF		A	X
195	Ruhezonen für Wildtiere	WAN		A	X

## Anhang 2

## Geobasisdaten des kantonalen Rechts

ID	Bezeichnung (GeolG Art. 3)  (Art. 12 Abs. 1 Bst. a kGeolG)	Zuständige Stelle (GeolG Art. 8 Abs. 1) (Art. 12 Abs. 1 Bst. b kGeolG) [in Klammern: zuständige Stelle Bund/Kanton]		Zugangs-berechtigung [A, B, C siehe Legende]	Downloaddienst
		Kanton	Ge- meinde		
[1]	[2]	[7]	[8]	[14]	
1-OW	Orthofotos (kantonal)	AV		A	
2-OW	Luftbilder (kantonal)	AV		A	
3-OW	Höhendaten (kantonale Ergänzungen)	AV		A	
4-OW	Fixpunkte LFP2, HFP2, LFP3, HFP3 (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 54)	AV		A	X
5-OW	Bodenbedeckung (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 55)	AV		A	X
6-OW	Einzelobjekte (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 56)	AV		A	X

7-OW	Höhen (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 57)	AV		A	X
8-OW	Nomenklatur (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 58)	AV		A	X
9-OW	Liegenschaften (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 59)	AV		A	X
10-OW	Hoheitsgrenzen (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 62)	AV		A	X
11-OW	Administrative Einteilungen (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 63)	AV		A	X
12-OW	Grundbuch: Inhalte nach kantonalem Recht	GB		B	
13-OW	Perimeter Grundbuchbereinigung	GB		A	
14-OW	Schätzungsperimeter Bodenverbesserungsgenossenschaften	[STV]	Gemeinden	A	
15-OW	Schätzungsperimeter Flurgenossenschaften	[STV]	Gemeinden	A	
16-OW	Schätzungsperimeter Strassen- und Erschliessungsgenossenschaften	[STV]	Gemeinden	A	



17-OW	Schätzungsperimeter Wuhrgenossenschaften	[STV]	Gemeinden	A	
18-OW	Ortsbildschutzgebiete	[AKS]	Gemeinden	A	
20-OW	Geschützte Kulturobjekte nationaler und regionaler Bedeutung	AKS		A	
21-OW	Geschützte Kulturobjekte lokaler Bedeutung	[AKS]	Gemeinden	A	
22-OW	Archäologische Schutzgebiete	[AKS]	Gemeinden	A	
23-OW	Zivilschutzkataster	AMBS		A	
24-OW	Schützenswerte Kulturgüter (Zivilschutz)	AMBS		B	
25-OW	Feuerwehrplanung	AMBS	Gemeinden	A	
27-OW	Einteilung der Gewässer in Fisch- und Nichtfischgewässer	UM		A	
28-OW	Gewässerabschnitte mit gefährdeten Fischbeständen	UM		A	
29-OW	Verkehrsrichtpläne der Gemeinden	[ARV]	Gemeinden	A	
30-OW	Grundnutzungszonen (Nutzungsplanung)	[ARV]	Gemeinden	A	
31-OW	Gefahrengebiete (Gefahrenzonen)	NGF		A	
32-OW	Quartierplanpflicht	[ARV]	Gemeinden	A	
33-OW	Quartierplanung	[ARV]	Gemeinden	A	
34-OW	Baulinien der Nutzungsplanung	[ARV]	Gemeinden	A	

35-OW	Strassenpläne Kantonsstrassen	HTA		A	
36-OW	Gewässernetz (kantonal)	NGF, UM		A	
37-OW	Hochwassersicherheit Sarneraatal	NGF		A	
38-OW	Übersichtskarte Wärmenutzung	UM		A	
39-OW	Erdsondenkataster	UM		A	
40-OW	Richtplan über Anlagen der Schifffahrt (Seerichtplan)	ARV		A	
41-OW	Luftreinhaltung (Anlagenkataster der Feuerungsanlagen)	[UM]	Gemeinden	A	
42-OW	Landschaftsschutzgebiete nationaler Bedeutung	WAN		A	
43-OW	Landschaftsschutzgebiete regionaler Bedeutung	WAN		A	
44-OW	Naturschutzzonen regionaler Bedeutung	WAN		A	
45-OW	Naturschutzzonen lokaler Bedeutung	[WAN]	Gemeinden (nur in Absprache mit WAN)	A	
46-OW	Natur(schutz)objekte regionaler Bedeutung	WAN		A	
47-OW	Natur(schutz)objekte lokaler Bedeutung	[WAN]	Gemeinden (nur in Absprache mit WAN)	A	
48-OW	Kleinräumiger ökologischer Ausgleich, regional	WAN		A	

49-OW	Kleinräumiger ökologischer Ausgleich, lokal	[WAN]	Gemeinden (nur in Absprache mit WAN)	A	
50-OW	Bewirtschaftungsvereinbarungen	LW		B	
51-OW	Betriebliche Wirtschaftspläne	WAN		B	
52-OW	Forstreviere	WAN		A	
53-OW	Wasserrechtsverzeichnis	HTA, NGF		A	
54-OW	Moorlandschaften	WAN		A	
55-OW	Überlagerte Nutzungszonen	[ARV]	Gemeinden	A	
56-OW	Erschliessungsnachweis	[ARV]	Gemeinden	A	
57-OW	Kantonaler Richtplan Wanderwege	ARV		A	
58-OW	Kommunaler Richtplan Fusswegnetz	[ARV]	Gemeinden	A	
59-OW	Kommunaler Sondernutzungsplan Fuss- und Wanderwege	[ARV]	Gemeinden	A	

## Zugangsberechtigungsstufen:

A	öffentlich zugängliche Geobasisdaten
B	beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten
C	nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten

## Abkürzungen:

AKS	Amt für Kultur und Sport
AMBS	Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
ARV	Amt für Raumentwicklung und Verkehr
AV	Amtliche Vermessung
GB	Grundbuch / Grundbuchbereinigung
HTA	Hoch- und Tiefbauamt
ID	Identifikator
Laburk	Laboratorium der Urkantone
LW	Landwirtschaft
NGF	Naturgefahren
SJD	Sicherheits- und Justizdepartement
STV-SO	Steuerverwaltung, Sondersteuern
UM	Umwelt
WAN	Wald und Natur